

E n t w u r f

Satzung

der Stadt Schmallenberg vom _____ über die Änderung des Rezesses über die Umlegung der Grundstücke in der Feldmark Winkhausen vom 17.05.1934 – W 538 –

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 in der z.Zt. gültigen Fassung (GemAngG) hat der Rat der Stadt Schmallenberg am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Beteiligte Gesamtheit in der Umlegungssache Winkhausen ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Oberkirchen, Flur 11, Flurstück 97 in Größe von 206 m², Gemarkung Oberkirchen, Flur 11, Flurstück 216 in Größe von 341 m² und Gemarkung Oberkirchen, Flur 11, Flurstück 217 in Größe von 109 m². Diese Grundstücke sind im Rezess über die Umlegung der Grundstücke in der Feldmark Winkhausen – W 538 – als Wirtschaftswege ausgewiesen.

Die Flurstücke werden nicht mehr als Wirtschaftswege benötigt und sollen an anliegende Grundstückseigentümer veräußert werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Rezess über die Umlegung der Grundstücke in der Feldmark Winkhausen vom 17.05.1934 – W 538 – wie folgt geändert:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Zweckbestimmung der Grundstücke

Gemarkung Oberkirchen, Flur 11, Flurstück 97;
Gemarkung Oberkirchen, Flur 11, Flurstück 216;
Gemarkung Oberkirchen, Flur 11, Flurstück 217;

wird aufgehoben.

§ 2

Anlagen und Bestandteile

Die dieser Änderungssatzung zugrunde liegenden Grundstücke sind in dem anliegenden Lageplanausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt und farblich kenntlich gemacht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.